Auszug aus der derzeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der Fassung vom 19. Juli 1999 hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am 13. April 2000, geändert durch Gemeinderats-Beschlüsse vom 28. September 2006, 28. Februar 2008 sowie vom 8. Mai 2008, folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 3

Ausschüsse

1. Aufgrund der §§ 39 Abs. 1 und 40 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

   a) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss mit 12 Stadträten/Stadträtinnen,
   b) der Ausschuss für Umwelt und Technik mit 14 Stadträten/Stadträtinnen,

III. ZUSTÄNDIGKEIT DER ORGANE IM EINZELNEN

§ 9

Zuständigkeit des Gemeinderats

Ihm sind vorbehalten

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats und der Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/in sowie die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der leitenden Beamten/innen und Angestellten;

§ 10

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Ihm werden, soweit nicht der Gemeinderat (§ 9) oder der/die Oberbürgermeister/in (§ 15) zuständig sind, zur Beschlussfassung übertragen:

1. die Personalangelegenheiten, insbesondere im Rahmen der Stellensatzungen, die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung der Beamten/innen der Besoldungsgruppe A 9 und höher sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe Vb BAT und höher, mit Ausnahme der leitenden Beamten/innen und Angestellten;

§ 14

Haushaltsausschuss

Dem Haushaltsausschuss wird, ohne die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse zu beschränken, übertragen:

1. die Vorberatung des Haushalts der Stadt und des Wirtschaftsplans der Stadtwerke;

§ 15

Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/in

Zur Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/in gehören als Geschäfte der laufenden Verwaltung bzw. als ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben:

1. Im Rahmen des Stellenplans die Ernennung und Entlassung von Beamten/innen der Bes. Gr. A 1 bis A 8 sowie von Beamten/innen im Vorbereitungsdienst, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis Vc BAT, sowie der nebenamtlichen Lehrkräfte der Städtischen Musikschule; Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitern/innen;

4. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans und des Wirtschaftsplans der Stadtwerke einschließlich Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis EUR 50.000 im Einzelfall sowie Vergabe der Lieferung von laufend benötigten Betriebs- und Verbrauchsstoffen;